

Merkblatt zum Schutz gegen Baulärm

Wer Baustellen betreibt, hat nach § 22 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes vom 15. März 1974 (BGBl I. S. 721), neu gefasst durch die Bekanntgabe vom 14. Mai 1990 (BGBl III 2129-8) dafür zu sorgen, dass

1. Geräusche verhindert werden, die nach dem Stand der Technik vermeidbar sind, und
2. Vorkehrungen getroffen werden, um die Ausbreitung unvermeidbarer Geräusche auf ein Mindestmaß zu beschränken

soweit dies erforderlich ist, um die Nachbarschaft vor erheblichen Belästigungen zu schützen.

Die Bundesregierung hat Immissionsrichtwerte festgesetzt, bei deren Überschreitungen erhebliche Belästigungen durch Baumaschinen zu besorgen sind (Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum Schutz gegen Baulärm – Geräuschimmissionen – vom 19. August 1970, Beilage zum Bundesanzeiger Nr. 160)

Als Immissionsrichtwerte sind festgesetzt worden für

a) Gebiete in denen nur gewerbliche oder industrielle Anlagen und Wohnungen für Inhaber und Leiter der Betriebe sowie für Aufsicht	70 dB(A)
b) Gebiete, in denen vorwiegend gewerbliche Anlagen untergebracht sind, tagsüber	65 dB(A)
nachts	50 dB(A)
c) Gebiete mit gewerblichen Anlagen und Wohnungen, in denen weder vorwiegend gewerbliche Anlagen noch vorwiegend Wohnungen untergebracht sind, tagsüber	60 dB(A)
nachts	45 dB(A)
d) Gebiete, in denen vorwiegend Wohnungen untergebracht sind tagsüber	55 dB(A)
nachts	40 dB(A)
e) Gebiete, in denen ausschließlich Wohnungen untergebracht sind tagsüber	50 dB(A)
nachts	35 dB(A)
f) Kurgebiete, Krankenhäuser und Pflegeanstalten tagsüber	45 dB(A)
nachts	35 dB(A)

Nachtzeit ist nach dieser Vorschrift die Zeit von 20.00 Uhr bis 7.00 Uhr. Die Bauherren, Bauunternehmer und Bauleiter haben die Pflicht, beim Betrieb von Baumaschinen auf die Einhaltung der Richtwerte zu achten. Unabhängig davon haben sie ferner die Pflicht, zu jeder Zeit vermeidbare Geräusche von Bauarbeiten zu vermeiden (Art. 12 der Bayerischen Bauordnung).

Gesetzesverstöße können zu Zwangsmaßnahmen bis zur Stilllegung der Baustelle führen. Daneben können Bußgeldbescheide verhängt werden und in besonders schwerwiegenden Fällen Strafanzeigen wegen Körperverletzung erfolgen.

Um die Gefahr von Gesetzesverstößen auszuschließen, ist der Betrieb an jeder Baustelle möglichst geräuscharm abzuwickeln. Zu diesem Zweck sind nach Möglichkeit lärmarme Baumaschinen einzusetzen und Abschirmmaßnahmen zu treffen. Zu den Abschirmmaßnahmen gehört auch eine den Schallschutz der Anwohner berücksichtigende Aufstellung der Baumaschinen.

Für Motorkompressoren, Turmdrehkräne, Schweißstromerzeuger, Kraftstromerzeuger, handbediente Betonbrecher, Abbau-, Aufbruch- und Spatenhämmern, Hydraulikbagger, Seilbagger, Planiermaschinen, Lader und Baggerlader hat die Europäische Union die Geräuschabstrahlung durch die Festlegung von Schallleistungspegeln begrenzt (vgl. Geräte- und Maschinenlärmschutzverordnung – 32. BImSchV). Diese Baumaschinen tragen eine Kennzeichnung mit Angabe des garantierten, Schallschutzpegels. Darauf soll beim Kauf von Baumaschinen und bei der Vergabe von Bauarbeiten geachtet werden. Auf Baustellen in Kurgebieten, reinen Wohngebieten, in der Nähe von Krankenhäusern und Pflegeanstalten und – soweit dies zulässig ist – während der Nacht sollen darüber hinaus möglichst nur Baumaschinen eingesetzt werden, die mit dem blauen „Umweltengel“ gekennzeichnet sind.

Außer in reinen Industrie- und Gewerbegebieten sind sonst geräuschvolle Bauarbeiten zwischen 20.00 Uhr abends und 7.00 Uhr morgens nicht zulässig.